

Das Ökumenische Netz Bayern protestiert gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für attac Deutschland durch den Bundesfinanzhof.

Wir schätzen attac als aktionsorientierte Bildungsbewegung. Sie rüttelt auf, dort, wo es Not tut. Attac stellt Informationen zu relevanten gesellschaftlichen Themen zur Verfügung, beleuchtet Auswirkungen von Globalisierungsprozessen, stellt Argumente und Fakten zusammen und bereitet diese didaktisch auf. Attac stärkt die öffentliche Debatte zu jeweiligen Folgen und Alternativen und entwickelt Positionen, die eine solidarische und sozial gerechte Gesellschaft im Fokus haben.

In attac Deutschland engagieren sich viele ehrenamtlich Aktive in Projektgruppen, Kampagnen oder vor Ort für eine andere Welt. Sie richten sich gegen die negativen Folgen von Globalisierung und Neoliberalismus auf Welthandel, Finanzmärkte, Klima, soziale Gerechtigkeit oder Fluchtbewegungen.

Wir fordern im Vorfeld der Europa-Wahlen alle Wähler*innen und alle Parteien auf, Widerspruch einzulegen.

Wir bitten unsere Kirchen, sich für die Wiederanerkennung der Gemeinnützigkeit der Organisation attac Deutschland einzusetzen.

<https://www.sueddeutsche.de/politik/attac-prantl-kolumne-1.4350337>

Das Urteil muss Sorgen machen; es hat toxische Wirkung. Es ist zu fürchten, dass nun kritische Vereine und Verbände finanziell ausgehungert werden.

Der entscheidende Satz des Anti-Attac-Urteils des Bundesfinanzhofs lautet: "Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck." Man muss den strohtrockenen Satz zwei-, dreimal lesen, dann beginnt er gefährlich zu knistern. In diesem Satz steckt nämlich eine vordemokratische Botschaft: **Politisches Engagement, wie es der Bundespräsident landauf, landab von den Bürgerinnen und Bürgern verlangt, ist angeblich steuerlich nichts wert**; es ist angeblich weniger relevant für Gemeinnutz und Gemeinwohl als das Werkeln in einem Verein für Modellflug, Amateurfunk, Kleingärtnerei oder Hundesport.

<https://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>

Nr. 9 vom 26. Februar 2019 – Auszug aus der Begründung

Mit seinem Urteil verwarf der BFH die Entscheidung der Vorinstanz. **Das Hessische Finanzgericht (FG) war davon ausgegangen, dass die nach § 52 AO steuerbegünstigte Förderung der Volksbildung eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen zur Durchsetzung eigener politischer Vorstellungen ermögliche.**

Demgegenüber ist nach dem Urteil des BFH für die zur Volksbildung gehörende politische Bildung wesentlich, politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein zu fördern. ... Politische Bildungsarbeit setzt aber ein Handeln in geistiger Offenheit voraus. **Daher ist eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig.**